

# Die elektronische Signatur – Effizienzsteigerung und mehr Rechtssicherheit für Ihr Unternehmen

## Das Wichtigste in Kürze

1. Alle Verträge, Beschlüsse und die gesamte Korrespondenz Ihres Unternehmens können elektronisch «unterschrieben» werden.
2. Verlangt das Gesetz oder der Vertrag Schriftlichkeit im Sinne von Art. 12 ff. OR, muss der Standard der qualifizierten elektronischen Signatur gemäss ZertES verwendet werden (siehe rechts).
3. Für die Schweiz bieten z.B. Skribble oder SwissID Sign Lösungen für die elektronische Signatur an. Je nach Anwendungsfall können auch DocuSign oder AdobeSign verwendet werden.

## Erste Schritte zur elektronischen Signatur

1. Identifikation der in Ihrem Unternehmen elektronisch zu signierenden Dokumente (Verträge, Beschlüsse, Korrespondenz).
2. Bestimmung der gesetzlichen Formvorschriften und Haftungsrisiken für diese Dokumente.
3. Aufnahme spezifischer Bestimmungen in den Beschlüssen und den Verträgen, zur Regelung der elektronischen Ausfertigung.
4. Wahl des Anbieters und Durchführung des Anmelde- und Registrationsprozesses.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Analyse der Haftungsrisiken, der Vertragsgestaltung und den weiteren rechtlichen Fragen rund um die elektronische Signatur.

## Drei Standards der elektronischen Signatur

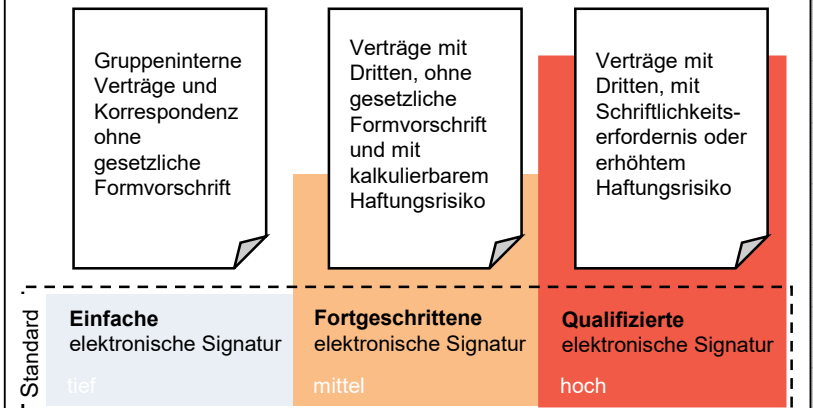
Für die Schweiz unterscheidet das Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) drei Standards der elektronischen Signatur. Der höchste Standard bietet die qualifizierte elektronische Signatur. Diese Signatur ist der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt. Die fortgeschrittene elektronische Signatur bietet bereits ein erhöhtes Mass an Sicherheit bei der Identifikation der unterzeichnenden Person und gewährleistet wie die qualifizierte Signatur die Unveränderbarkeit des signierten Dokuments. Für viele Bereiche im täglichen Geschäftsverkehr kann die fortgeschrittene Signatur ausreichen. Vorsicht ist bei Schriftformvorbehalt in Verträgen geboten. Ohne spezifische Abrede im Vertrag bedarf es bei Verträgen mit Schriftformvorbehalt einer qualifizierten elektronischen Signatur, damit der Vertrag rechtsgültig unterzeichnet und gültig ist (Art. 16 i.V.m. Art. 14 2bis OR).

## Vorteile der elektronischen Signatur

1. **Kein Medienbruch:** Verträge, Zirkularbeschlüsse und Briefe müssen nicht mehr ausgedruckt und gescannt werden, sondern können elektronisch erstellt, signiert, versendet und abgelegt werden.
2. **Zeitersparnis:** Dokumente können jederzeit, von jedem Gerät (auch vom Smartphone) und von sämtlichen Parteien gleichzeitig unterzeichnet werden.
3. **Rechtssicherheit:** Die Identität der unterzeichneten Personen und der Zeitpunkt der Signaturen ist eindeutig verifizierbar und das digital signierte Dokument ist unveränderbar.

## Ablage von elektronisch signierten Dokumenten

Elektronisch signierte Dokumente müssen auch elektronisch aufbewahrt werden. Der Ausdruck eines elektronisch signierten Dokuments ist einem handschriftlich unterzeichneten Dokument nicht gleichgestellt. Die elektronische Ablage muss insbesondere die gesetzlichen Vorgaben des Obligationenrechts (OR) und der Geschäftsbücherverordnung (Ge-BüV) erfüllen. Gerne beraten wir Sie bei Ihren rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Signatur und der elektronischen Ablage.



Grafik: skribble.com

**Kontakt:** lic. iur. Gabriel Meier, Rechtsanwalt [gabriel.meier@mll-legal.com](mailto:gabriel.meier@mll-legal.com) / D +41 58 552 01 12